



## **Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Förderprogramm „Kunst trotz Abstand“ (6. Fördertranche 2022/23)**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das **Impulsprogramm „Kultur nach Corona“** des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst leistet einen Beitrag zur Stärkung der Kultur- und Kreativszene und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Entsprechende Mittel wurden von der Landesregierung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts 2021 und des Haushalts 2022 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Impulsprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

### **2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Im Rahmen des Impulsprogramms schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine erneute Fördertranche des Programms „Kunst Trotz Abstand“ aus. Ziel des Programms ist die Ermöglichung künstlerischer Veranstaltungen und Projekte, die Wiedergewinnung von Publikum und die Öffnung für aktuelle Themen und neue gesellschaftliche Bereiche.
- 2.2. Die Zuwendungen sind vorgesehen für:
  - a. Fortführung von Vorhaben, die coronabedingt abgebrochen werden mussten und für die aus diesem Grund keine Finanzierung mehr zur Verfügung steht
  - b. herausragende künstlerische Vorhaben
  - c. Veranstaltungen zur Wiedergewinnung des Publikums und zur Ansprache neuer Zielgruppen
  - d. Ausbau mehrsprachiger, barrierefreier und integrativer Angebote

- e. Kooperationen, auch über bestehende Sparten und Kulturräume hinaus
- f. Projekte zur Stärkung des Ehrenamts und des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort

### **3. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind und deren Gründungsdatum vor dem 1. Januar 2020 liegt. Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes stehen.
- 3.2. Alle Antragstellenden müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und wirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2019/20 sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.
- 3.3. Jede und jeder Antragsberechtigte kann nur einen Antrag im Programm „Kunst trotz Abstand“ einreichen. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich.
- 3.4. Auf eine ökologisch und sozial nachhaltige sowie gendergerechte Projektplanung und -umsetzung ist zu achten.
- 3.5. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **4. Art und Umfang der Zuwendungen**

- 4.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige

weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 4.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern, Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.
- 4.3. Um eine bedarfsgerechte Ausschüttung der Mittel zu garantieren, sollten die beantragten Projekte so dimensioniert sein wie vergangene Projekte der Antragstellenden vor der Corona-Pandemie. Für eine Einschätzung der Antragstellenden seitens des Ministeriums, muss der Jahresabschluss 2019 oder vergleichbare Unterlagen beigefügt werden.
- 4.4. Gefördert werden:
  - a. Proben-, Auftritts- und Ausstellungshonorare sowie Produktionskosten für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aller Sparten
  - b. Abgaben an die KSK
  - c. Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal
  - d. Kosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter
  - e. Reise- und Transportkosten
  - f. Technik- und Mietkosten
  - g. Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Material- und Sachkosten (inkl. Kosten für notwendige Hygienemaßnahmen und Tests)
  - i. Gema
- 4.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:
  - a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
  - b. Eigenmittel
  - c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)
- 4.6. Nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden:
  - a. Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen)
  - b. weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

## 5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 5.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter [www.mwk-kunstfoerderung.de/kunsttrotzabstand](http://www.mwk-kunstfoerderung.de/kunsttrotzabstand) einzureichen. Sie können bis 17. Mai 2022 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- 5.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:  
Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2019 oder vergleichbare Unterlagen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19 darlegen.
- 5.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien begutachtet:
  - a. Realisierbarkeit des Projektes
  - b. Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
  - c. Künstlerische Qualität der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. des Projektes
  - d. Qualität der Zielgruppenansprache (siehe Förderinhalte)
  - e. Ernsthaftigkeit der Kooperationen (siehe Förderinhalte)
  - f. Beitrag des Projekts zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Ökologie
  - g. Beitrag zur Reflektion aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen
  - h. Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.
- 5.5. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.

- 5.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen bis Anfang Juli 2022 erfolgen. Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt ausnahmsweise auch für begonnene Projekte in Betracht, wenn diese coronabedingt abgebrochen oder verschoben werden mussten und deren Finanzierung nicht mehr aus den ursprünglichen Mitteln möglich ist. Dabei sind ausschließlich solche Kosten förderfähig, die nach Erhalt des Bewilligungsbescheides anfallen. Bereits angefallene Kosten sind nicht förderfähig, auch wenn sie erst nachträglich in Rechnung gestellt werden. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 31. Juli 2023 erfolgt sein. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet.
- 5.7. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2023 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 5.8. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 5.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Eine Überfinanzierung aus Mitteln des Landes ist nicht zulässig.
- 5.10. Nach VV LHO §44 Nr. 11.3.2 wird die Prüfung der Verwendungsnachweise stichprobenweise durchgeführt. Die Anzahl der Stichproben der eingegangenen Verwendungsnachweise staffelt sich nach dem finanziellen Umfang der Zuwendungen. Das Auswahlverfahren für die Stichproben und die Anzahl der Stichproben werden wie folgt geregelt:
- 10 Prozent bei Zuwendungen zwischen 10.000 bis 15.000 Euro
  - 15 Prozent bei Zuwendungen zwischen 15.000 bis 30.000 Euro
  - 20 Prozent bei Zuwendungen zwischen 30.000 bis 50.000 Euro
  - 100 Prozent bei Zuwendungen zwischen 50.000 bis 100.000 Euro
- 5.11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des

Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Sonstige rechtliche Hinweise**

- 6.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 6.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 6.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 6.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2023 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Kunst trotz Abstand“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.